

# Höhere Förderung für Betriebsrenten

Allein mit der gesetzlichen Rente wird es später für die meisten Ruhestandler knapp. Zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge ist daher unumgänglich. Doch noch immer wird viel zu wenig für das eigene Alter vorgesorgt.

Man lebt nur einmal, man lebt heute und hat am Monatsende nicht wirklich etwas übrig für irgendwann später einmal, so die Argumentation. Doch man muss gar nicht alles allein ansparen, denn es gibt steuerliche Förderung vom Staat. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden die Fördermöglichkeiten nun noch einmal erweitert.

## Höchstbetrag steigt von vier auf acht Prozent

Derzeit können jährlich Beiträge in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2018: BMG voraussichtlich 78.000 Euro) steuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Weitere 1.800 Euro sind steuerfrei, wenn der Vorsorgevertrag nach dem 31.12. 2004 abgeschlossen wurde. Ab 2018 gibt es einen einheitlichen Höchstbetrag. Steuerfrei sind dann Beiträge bis zu acht Prozent der BMG, sozialversicherungsfrei jedoch wie bisher nur

Beiträge bis zu vier Prozent der BMG. Beiträge zu einer pauschalbesteuerten Direktversicherung sind allerdings auf den steuerfreien Höchstbetrag anzurechnen.

**Beispiel: 2018 nach Altregelung**  
4.920 Euro (4% von 78.000 Euro + 1.800 Euro) können steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 Euro auch sozialversicherungsfrei.

**2018 nach Neuregelung**  
6.240 Euro (8% von 78.000 Euro) können steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 Euro auch sozialversicherungsfrei.

**Es können also 1.320 Euro mehr steuerfrei angespart werden.**

## Staatlicher Zuschuss für Geringverdiener

Für Geringverdiener gibt es ab 2018 einen staatlichen Zuschuss, den sogenannten BAV-Förderbeitrag. Um ihn zu erhalten, muss der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn mindestens 240 Euro/Jahr zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zahlen.



Von Steuerberater **Dr. Jürgen R. Karsten**  
ETL Systeme AG  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Abteilung Franchise

Maximal förderfähig sind Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 480 Euro/Jahr. Der BAV-Förderbeitrag beträgt 30 Prozent des Arbeitgeberbeitrags, d.h. mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro. Das Verfahren ist einfach: Der Arbeitgeber zahlt den kompletten Arbeitgeberbeitrag an die betriebliche Altersvorsorge und erhält den Förderbeitrag, indem er diesen bei der nächsten Lohnsteueranmeldung mit seiner laufenden Lohnsteuerzahllast verrechnet. Für den Arbeitnehmer ist der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und regelmäßig auch sozialversicherungsfrei.

Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro beträgt. Steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt. Den BAV-Förderbeitrag gibt es nicht nur für ab 2018 abgeschlossene Verträge. Bei bestehenden Vereinbarungen sind jedoch Besonderheiten zu beachten. ■

# Die Bildungs-, Job- und Gründermesse in Sachsen

# Karriere Start

## Themenschwerpunkte

- Existenzgründung
- Selbstständigkeit
- Franchise
- Unternehmensentwicklung
- Fachkräfte/Personal
- Aus- und Weiterbildung

## Auszug Vortragsthemen (Änderungen vorbehalten)

- ▶ Wann ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich?
- ▶ „Gründer live“ – Gründer stellen sich vor
- ▶ Verkaufen, verkaufen, verkaufen. Warum das Geschäft nicht von selbst läuft.
- ▶ Freie Berufe: Erfolgreich in die Selbstständigkeit
- ▶ Ohne Moos nichts los!  
Die Finanzierung Ihres Unternehmens

Jetzt informieren und Unterlagen anfordern unter [www.messe-karrierestart.de](http://www.messe-karrierestart.de) oder [karrierestart@ortec.de](mailto:karrierestart@ortec.de)

# MESSE DRESDEN, 19. – 21. Jan. 2018

ORTEC Messe und Kongress GmbH · Telefon: 0351 315330

☺ IHRE FREUNDLICHE MESSE

